



Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manja Wussow (E-Mail: manja.wussow@luebeck.de Telefon: 122 - 4041)

Bericht über die Schulbudgets an allgemeinbildenden Schulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.08.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.09.2018	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.09.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.09.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Produktkontrakte in den Schulprodukten 211001 Grundschulen, 217001 Gymnasien, 218201 Gemeinschaftsschulen und 221001 Förderzentren enthalten die Vereinbarung, über die Bildung der schulbezogenen Budgets zu berichten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Wird über Schulkonferenzen sichergestellt

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Im Produkthaushalt der Produkte der allgemein bildenden Schulen ist für 2017 und 2018 vereinbart worden, regelmäßig über die Entwicklung der Schulbudgets zu berichten.

Seit dem Jahr 2004 (Bürgerschaftsbeschluss vom 24. Juni 2004) erhalten die allgemein bildenden Schulen, gestaffelt nach Klassenstufen schulartbezogene jährliche Budgets zur Verfügung, um den laufenden sächlichen Bedarf gemäß § 48 Schulgesetz zu decken. Grundlage der Entscheidung waren umfangreiche Diskussionen in einer Arbeitsgruppe aus Vertre-

tern der politischen Parteien, der Schulen und der Verwaltung. In dieser Arbeitsgruppe wurden auch die unterschiedlichen Faktoren für die einzelnen Schularten entwickelt und vereinbart, um den jeweiligen bildungsgangbezogenen Bedarf festzulegen und zugleich Transparenz und Gleichbehandlung für die Schularten sicherzustellen.

Im Jahr 2018 stehen den allgemein bildenden Schulen im Ergebnisplan folgende Beträge zur Verfügung:

Klassenstufe	Faktor <i>*siehe oben</i>	Betrag in Euro 2017 Schüler/Jahr	Betrag in Euro 2018 Schüler/Jahr
Primarstufe Klasse 1-4	0,83	88,37	88,43
Sekundarstufe I Klasse 5-10	1	106,47	106,54
Sekundarstufe II Klasse 11-13	1,07	113,93	114,00
Schüler in Förderschulen	1,7	181,01	181,12

Wesentliche Veränderungen an den bildungsgangbezogenen Festlegungen haben sich bei einer Evaluation im Jahr 2013 nicht ergeben.

Daneben wurden je SchülerIn im Ganztags 5 Euro/Jahr berücksichtigt.

Die Förderzentren haben für die in Regelschulen betreuten integrativ beschulten Kinder zusätzlichen Sachmittelbedarf (z.B. Diagnostikmaterial), der derzeit mit einem Betrag in Höhe von 17,34 € je betreuter SchülerIn bedient wird. Da die allgemeinen Sachmittel der Förderzentren nach der Zahl der direkt dort beschulten Kinder bemessen sind, ist eine ergänzende Sachmittelzuweisung geboten.

Auch die Regelschulen haben für die integrativ beschulten Kinder einen erhöhten Bedarf (z.B. für spezielle Lernmittel). Dieser Bedarf wird durch zusätzliche Sachmittel von 15 Euro/Jahr bei zielgleichem und 30 Euro/Jahr bei zielfifferentem Unterricht gewährleistet.

Betrachtet man nun das bereitgestellte Budget 2017 mit den tatsächlich geleisteten Auszahlungen 2017, so lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Bis auf die Förderzentren ist das Budget im Ergebnisplan (konsumtiv) nahezu ausgereizt: In den reinen Grundschulen wurde das Budget des Jahres 2017 im Ergebnisplan zu 97,3 %, in den Gymnasien zu 98,8% und in den Grund- und Gemeinschaftsschulen zu 93,6% ausgeschöpft. Lediglich bei den Förderzentren ist mit 82,2% noch Luft vorhanden.

Ausblick auf 2019 im Ergebnisplan (konsumtiv):

Der Bereich Schule und Sport wird mit Ausnahme des Produkts Förderzentren aufgrund der oben beschriebenen Feststellungen für den Ergebnisplan (konsumtiv) eine Steigerung seiner Haushaltsanmeldung um 3% in den schulbudgetrelevanten Haushaltsansätzen vorsehen.

Der Betrag für die Ganztagsbetreuung in Höhe von 5 Euro pro Schüler wird auf 8 Euro erhöht. Die Ganztagsbetreuung in den Schulen nimmt immer weiter an Bedeutung zu, was zu einer Bedarfssteigerung führt.

Es bleibt der Bürgerschaft vorbehalten, ob sie den Mehrbedarf in ihren Haushaltsberatungen berücksichtigt.

Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte in der Schulbudgetzuweisung (konsumtiv):

Der unten stehende Vorschlag greift die allgemein geführte Diskussion zu mehr Bildungsgerechtigkeit auf und setzt sie mit den kommunal verfügbaren Möglichkeiten in einem ersten Ansatz um.

In § 13 des Schulgesetzes ist die grundsätzliche Lern- und Lehrmittelfreiheit geregelt. Hier-von werden in § 13 Absatz 2 für die Dinge Ausnahmen gemacht, die auch im privaten Be-reich Verwendung finden können. Daneben dürfen auf der Grundlage des § 13, Absatz 3 Kostenbeiträge für Arbeitsmaterialien erhoben werden.

§ 13 Absatz 6 bietet dem Schulträger die Möglichkeit, in sozialen Härtefällen weitere Lernmit-tel zur Verfügung zu stellen. Zum besseren Verständnis ist das Schulgesetz als Auszug bei-gefügt.

Auf dieser Grundlage beabsichtigt der Bereich Schule und Sport in einer Erprobung für 4 Jahre im Grundschulbereich unter Beibehaltung des Gesamtbudgets sowie unter Beachtung der zuletzt in 2013 evaluierten bildungsgangabhängigen Festlegungen in den Grundschulen sowie in den Grundschulteilen der kombinierten Schulen einen Teil des Budgets anhand sozialräumlicher Daten verteilen. Mit dieser sozialräumlichen Ausrichtung soll es den Schu-len ermöglicht werden, die Regelung aus § 13 Absatz 6 an ihrer jeweiligen Schule auch mit Leben zu erfüllen. Eine Evaluierung und anschließende Diskussion zur Übernahme der ge-machten Erfahrungen für die anderen Schularten soll dann erfolgen.

Als sozialräumlich vorhandene Daten sollen die für den Lübecker Bildungsfonds erhobenen Informationen dienen. Aus dem Verhältnis der bildungsfondsberechtigten Kinder zur Ge-samtzahl der SchülerInnen einer Schule wird eine Quote ermittelt, ebenso für die Gesamt-zahl der bildungsfondsberechtigten Kinder zur Gesamtzahl der Grundschulkinder.

Selbstverständlich soll der größte Teil des Budgets, wie bisher auch, über die reine Schüler-zahl nach Schulstatistik erfolgen. Beabsichtigt ist, 90% der verfügbaren Mittel wie bisher, also pro Schüler, zu verteilen und lediglich die restlichen 10% über die Sozialraumquote.

Da das Gesamtbudget nicht größer wird, kommt es also zu einer Umverteilung. Aus der an-liegenden Modellrechnung auf Basis des Budgets 2018, ist erkennbar, in welchem Umfang in etwa diese Umverteilung stattfinden wird. Der Bereich Schule und Sport hält diese Umvertei-lung für ausgewogen und machbar. Die eintretenden Budgetverminderungen bewegen sich zum Teil deutlich unter 10%, die Budgetsteigerungen liegen bei bis zu 20% an der Schule mit einem sehr hohen Anteil bildungsfondsberechtigter SchülerInnen. Veränderungen in den Verteilungsanteilen ändern an den Grundfeststellungen nichts, können aber bei einem höhe-ren Steuerungsanteil über die Sozialraum-quote die beabsichtigte Umsteuerung deutlicher hervorheben oder bei einer Verringerung dieser Quote abschwächen.

Ausstattungsbudget (investiv):

Im Ausstattungsbereich (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen) stehen unabhängig von der Schulart im Investitionsplan jährlich 35 Euro je SchülerIn zur Verfügung.

Für die im Rahmen der Inventur in Festwerten geordneten Schulausstattungen (i.d.R. Klas-senraumausstattung) stehen daneben mit 15 € im Ergebnishaushalt die Beträge bereit, die zur Erhaltung des Festwertes erforderlich ist.

Im Investitionsplan liegt der Budgetverbrauch in den Grundschulen bei 76,1%, den Gymnasi-en bei 85,3%, den Grund- und Gemeinschaftsschulen bei 75,9% und den Förderzentren bei

72,6%. Der Bereich erwartet für 2018 daher, dass das zugewiesene Budget ausreichen wird, um den Ausstattungsbedarf der Schulen zu decken. Dies nicht zuletzt deshalb, weil, wie mit dem Bereich Haushalt und Steuerung vereinbart, die Schulen für Ihre Ausstattung die investiven Mittel des laufenden Jahres 2018 erhalten sowie im Bedarfsfall zusätzlich die von ihnen angesparten Beträge des Vorjahres durch unterjährige Bereitstellung. Dies unterstützt den wirtschaftlich vernünftigen Mitteleinsatz.

Anlagen :

1. Verteilungsvorschlag Grundschulen
2. Auszug Schulgesetz

Senatorin Kathrin Weiher

Modellrechnung sozialraumorientiertes Schulbudget											alte Bemessung		
	Gesamtschülerzahl	zu berücksichtigen	Anzahl Bifo-Kinder	Bifo-Quote	Abweichung vom Durchschnitt	Abweichung vom Durchschnitt in %	Zuweisung nach Schülerzahl	Zuweisung nach Abweichungs-koeffizient	Budget gesamt	Zuweisung nach Schülerzahl	Veränderung alt/neu		
Bugenhagschule	162	162	62	0,382716049	1,155428731	0,033012249	12.893,15 €	2.105,97 €	14.999,13 €	14.325,72 €	673,40 €	4,70%	
Domschule	227	227	50	0,220264317	0,664983141	0,018999518	18.066,33 €	1.212,05 €	19.278,38 €	20.073,70 €	795,32 €	-3,96%	
Schule am Koggenweg	262	262	199	0,759541985	2,29307507	0,065516431	20.851,89 €	4.179,53 €	25.031,42 €	23.168,76 €	1.862,66 €	8,04%	
Eichholz	162	162	89	0,549382716	1,658599308	0,047388552	12.893,15 €	3.023,09 €	15.916,24 €	14.325,72 €	1.590,52 €	11,10%	
Groß Steinrade	76	76	3	0,039473684	0,119171979	0,003404914	6.048,64 €	217,21 €	6.265,85 €	6.720,71 €	454,86 €	-6,77%	
Kahlhorstschule	459	459	100	0,217864924	0,657739316	0,018792552	36.530,60 €	1.198,85 €	37.729,44 €	40.589,55 €	2.860,11 €	-7,05%	
Kalandschule	333	333	31	0,093093093	0,281050232	0,008030007	26.502,59 €	512,26 €	27.014,85 €	29.447,32 €	2.432,47 €	-8,26%	
Lutherschule	239	239	114	0,476987448	1,440036294	0,041143894	19.021,38 €	2.624,72 €	21.646,10 €	21.134,87 €	511,23 €	2,42%	
Marienschule	222	222	65	0,292792793	0,88394831	0,025255666	17.668,39 €	1.611,15 €	19.279,55 €	19.631,55 €	352,00 €	-1,79%	
Mühlenwegschule	188	188	77	0,409574468	1,236514927	0,035328998	14.962,42 €	2.253,77 €	17.216,19 €	16.624,92 €	591,28 €	3,56%	
Paul Klee Schule	432	432	55	0,127314815	0,384366413	0,010981898	34.381,74 €	700,58 €	35.082,32 €	38.201,93 €	3.119,62 €	-8,17%	
Schule Falkenfeld	138	138	93	0,673913043	2,034559288	0,058130265	10.983,06 €	3.708,34 €	14.691,40 €	12.203,40 €	2.488,00 €	20,39%	
Schule Grönauer Baum	169	169	43	0,25443787	0,768153898	0,021947254	13.450,26 €	1.400,10 €	14.850,36 €	14.944,74 €	94,38 €	-0,63%	
Schule Lauerholz	326	326	33	0,101226994	0,305606669	0,008731619	25.945,48 €	557,02 €	26.502,50 €	28.828,31 €	2.325,81 €	-8,07%	
Schule Marli	196	196	80	0,408163265	1,232254473	0,035207271	15.599,12 €	2.246,00 €	17.845,12 €	17.332,36 €	512,77 €	2,96%	
Schule Niendorf	46	46	10	0,217391304	0,656309448	0,018751699	3.661,02 €	1.196,24 €	4.857,26 €	4.067,80 €	789,46 €	19,41%	
Paul-Gerhardt-Schule	218	218	94	0,431192661	1,301780758	0,037193736	17.350,04 €	2.372,73 €	19.722,77 €	19.277,83 €	444,94 €	2,31%	
Pestalozzi-Schule	237	237	71	0,299578059	0,904433188	0,025840948	18.862,20 €	1.648,49 €	20.510,69 €	20.958,00 €	447,31 €	-2,13%	
Schule Rangenberg	98	98	14	0,142857143	0,431289066	0,012322545	7.799,56 €	786,10 €	8.585,66 €	8.666,18 €	80,52 €	-0,93%	
Schule Roter Hahn	262	262	139	0,530534351	1,601695652	0,045762733	20.851,89 €	2.919,37 €	23.771,26 €	23.168,76 €	602,50 €	2,60%	
Schule Schönböcken	101	101	6	0,059405941	0,179347928	0,005124227	8.038,32 €	326,89 €	8.365,22 €	8.931,47 €	566,25 €	-6,34%	
Schule am Stadtpark	232	232	22	0,094827586	0,286286707	0,00817962	18.464,27 €	521,81 €	18.986,08 €	20.515,85 €	1.529,78 €	-7,46%	
Stadtschule Travemünde	193	193	62	0,321243523	0,969841733	0,027709764	15.360,36 €	1.767,71 €	17.128,07 €	17.067,07 €	61,00 €	0,36%	
Schule Utkiek	158	158	53	0,335443038	1,012710401	0,028934583	12.574,80 €	1.845,84 €	14.420,65 €	13.972,00 €	448,64 €	3,21%	
Albert-Schweitzer-Schule	527	168	223	0,423149905	1,27749949	0,036499985	13.370,68 €	2.328,47 €	15.699,15 €	14.856,31 €	842,84 €	5,67%	
Heinrich-Mann-Schule-Moisling	500	186	269	0,538	1,624234621	0,046406703	14.803,25 €	2.960,45 €	17.763,70 €	16.448,05 €	1.315,65 €	8,00%	
Gemeinschafts. St.Jürgen	1103	197	236	0,213961922	0,645956062	0,018455887	15.678,71 €	1.177,37 €	16.856,08 €	17.420,79 €	564,71 €	-3,24%	
Julius-Leber-Schule	552	158	226	0,40942029	1,23604946	0,035315699	12.574,80 €	2.252,92 €	14.827,72 €	13.972,00 €	855,72 €	6,12%	
Schule am Meer	373	106	121	0,324396783	0,979361497	0,027981757	8.436,26 €	1.785,06 €	10.221,32 €	9.373,62 €	847,70 €	9,04%	
Trave-Gemeinschaftsschule	554	127	217	0,391696751	1,18254168	0,033786905	10.107,59 €	2.155,39 €	12.262,99 €	11.230,66 €	1.032,33 €	9,19%	
Baltic-Schule	1054	211	394	0,373814042	1,128553361	0,032244382	16.792,93 €	2.056,99 €	18.849,92 €	18.658,81 €	191,11 €	1,02%	
Willy-Brandt-Schule	496	170	158	0,318548387	0,961705053	0,027477287	13.529,85 €	1.752,88 €	15.282,73 €	15.033,17 €	249,56 €	1,66%	
Gotthard-Kühl-Schule	702	284	279	0,397435897	1,199868298	0,034281951	22.602,81 €	2.186,97 €	24.789,78 €	25.114,23 €	324,45 €	-1,29%	
Schule an der Wakenitz	563	209	218	0,387211368	1,169000203	0,033400006	16.633,76 €	2.130,71 €	18.764,47 €	18.481,95 €	282,51 €	1,53%	
Schule Tremser Teich	675	262	254	0,376296296	1,136047346	0,032458496	20.851,89 €	2.070,65 €	22.922,54 €	23.168,76 €	246,23 €	-1,06%	
	12235	7214	72,93333333	0,331232935	35	1	574.143,22 €	63.793,69 €	637.936,91 €	637.936,91 €	0,00 €	0,00%	
	gesamt		je Schüler										
verfügbares Gesamtbudget im Haushaltsjahr	693.409,68 €		96,12 €										
Sicherungseinbehalt 8%	55.472,77 €		7,69 €										
Verteilmasse	637.936,91 €		88,43 €										
Verteilungsanteil nach Schülerzahl 90%	574.143,22 €		79,59 €										
Verteilungsanteil nach Abweichung von Bifo-Quote	63.793,69 €		8,84 €										

modellhafte Einführung bei allen reinen Grundschulen
sowie den grundschulteilen der kombinierten Schulen ab Haushaltsjahr 2019
konstante Werte für 2019 bis 2022
Evaluation in 2022
endgültige Neuregelung in 2023

(4) Die Eltern unterstützen in ihrem Bereich die pädagogischen Maßnahmen der Schule. Ihnen soll auf Verlangen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Sie sind berechtigt, sich unabhängig von den Zeugnissen über die schulische Entwicklung ihres Kindes unterrichten zu lassen.

§ 12

Schulgeldfreiheit

(1) Die Teilnahme am Unterricht, an anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen ist unentgeltlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts, für die Entgelte an Dritte zu entrichten sind oder für die Einrichtungen genutzt werden, die nicht zum Schulvermögen (§ 49 Abs. 1) gehören.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen von Schülerinnen und Schülern Entgelte für die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen verlangt werden können.

§ 13

Lernmittel

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

1. Schulbücher,
2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben,
3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung.

(2) Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können.

(3) Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge verlangt werden für

1. Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben,
2. Verpflegung in der Schule.

(4) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lernmittel nach Absatz 1 und Höchstbeträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festsetzen.

(6) Der Schulträger kann in sozialen Härtefällen über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einschränkungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.

§ 14

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung für einzelne Schularten oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit es besondere Umstände erfordern.

(2) Die Dauer und zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Schulhalbjahre regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 15

Beurlaubung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

§ 16

Zeugnis, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Nähere über Notenstufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, die weiteren Angaben im Zeugnis und von Satz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden.

(2) Die beteiligten Lehrkräfte und die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben bewerten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung. Das für Bildung zuständige Ministerium kann nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen.

§ 17

Weisungen, Beaufsichtigung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.

(2) Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund normaler altersgemäßer Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, deren Auswirkungen sie aufgrund ihrer Entwicklung in der Regel nicht abzuschätzen vermögen. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.